

## **Leitfaden zur Zertifizierung der vorbildlichen Taubenhaltung**

### **Allgemeines**

Unsere Tauben werden in der Regel in Taubenschlägen oder Volieren gehalten. Sie werden sorgfältig gepflegt und betreut. Rassen, die sich eignen, bekommen nach Möglichkeit auch regelmässig Freiflug.

Unsere Tauben stammen von der Felsentaube ab.

In der Taubenzucht wird darauf geachtet, dass sich die Tiere nicht plagen oder verletzen können, dass sie unversehrt heranwachsen und gesund bleiben.

Die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz TSchG 455 und Tierschutzverordnung TSchV 455.1) schreibt vor, dass die Würde und das Wohlergehen der Tiere zu schützen sind.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a1.html>

Dass, wer mit Tieren umgeht, deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen hat und dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder seine Würde missachten darf.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a4.html>

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen und ihnen die notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft gewähren.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/a3.html>

Die Tierschutzverordnung verlangt, dass Tiere so gehalten werden müssen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/455\\_1/a3.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455_1/a3.html)

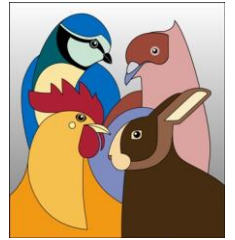
Kleintiere Schweiz und seine Fachverbände wollen dies, und fördern deshalb die tiergerechte Haltung und möchten vorbildliche Haltungen zertifizieren.

Die Grundlagen für die Durchführung der Zertifizierung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen mit 28 Fragen zu folgenden Bereichen:

- Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
- Gesundheit und Hygiene
- Fütterung
- Grundkenntnisse zur Rassetaubenzucht
- Allgemeiner Eindruck

Die Zertifizierung durch Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren.

Sie umfasst Folgendes:



- Haltung zum Wohl der Tiere
- Grundkenntnisse über Tauben
- Wissen um gesetzliche Vorgaben der Tierhaltung
- Standardkenntnisse
- Abonnement der „Tierwelt“ als offizielles Publikationsorgan
- Mitgliedschaft in einem Verein oder Klub und bei Rassetauben Schweiz

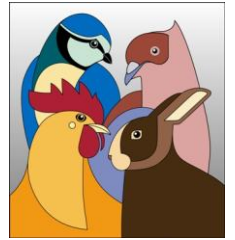
Wir unterscheiden bei der Zertifizierung zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung: erfüllt / nicht erfüllt respektive erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt. Entscheidend für die Zertifizierung der vorbildlichen Haltung von Tauben sind primär die zwingend zu erfüllenden Auflagen („erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ entscheidet, Fragen 1.4, 1.5, 2.3, 2.4, 2.6, 4.2).

Von den andern Anforderungen dürfen max. 10% mit „nicht erfüllt“ und 20% mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch bei der Rezertifizierung. Verbesserungen sind immer anzustreben.

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung (Zertifikation) darf weiter Folgendes erwartet werden:

- Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
- Wissen auf dem aktuellen Stand halten, Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
- Pflege von Kameradschaft. Bereitschaft, andere zu unterstützen
- Engagement im Verein, Klub und Verband

Informationen zu den Ziertauben sind zu finden im Leitfaden und Fragebogen der Vögel, unter Wildtauben.



## 1. Grundlagenkenntnisse

### 1.1 Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung

Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat Grundkenntnisse über das Tierschutzgesetz ([www.admin.ch/ch/d/sr/455/](http://www.admin.ch/ch/d/sr/455/)) und die Tierschutzverordnung ([www.admin.ch/ch/d/sr/c455\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html)).

Neu- und Rezertifizierungen müssen dem neuen Tierschutzgesetz entsprechen. Ausnahmen sind die Tierschutzverordnungen mit Übergangsfristen, die bauliche Veränderung verlangen und nur über ein Baugesuch an die Behörde bewilligt werden. Hier kann bei Neu- und Rezertifizierungen während der Übergangsfrist ein „zu verbessern“ im Fragebogen eingefügt und angekreuzt werden. Bei einer nächsten Nachkontrolle oder Rezertifizierung muss aber mindestens ein offizielles Baugesuch vorliegen. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten die Tierschutzverordnungen ohne Ausnahme. Bauten, die nach der Einführung der neuen Tierschutzverordnung erstellt wurden, können keine Übergangsfrist beanspruchen.

### 1.2 Kantonale Bestimmungen

Er/Sie kennt die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften seines Wohnkantons (siehe Beiblatt Kantonale Adressen).

### 1.3 Meldepflichtige Krankheiten

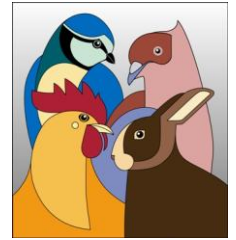
Der Taubenhalter/Die Taubenhalterin kennt die meldepflichtigen Krankheiten und Seuchen.

### 1.4 Mitgliedschaft

Der/Die Züchter/in oder Halter/in ist Mitglied in einem Verein, von Kleintiere Schweiz und bei Rassetauben Schweiz. Er/Sie hat Grundkenntnisse über deren Organisation und Statuten.

### 1.5 Tierwelt-Abo

Er/Sie hat die Tierwelt abonniert.



## 2. Unterbringung

### Unterteilung in Rassegruppen nach der Grösse der Tauben:

- A** Grosse Rassen – Ringgrösse 10, 11 und 12
- B** Mittlere Rassen – Ringgrösse 8 und 9
- C** Kleine Rassen – Ringgrösse 7 und kleine Rassen mit befiederten Beinen mit Ringgrösse 8

#### 2.1 Standort des Taubenschlages

Der Taubenschlag soll an einem zugfreien, trockenen Ort stehen und muss Schutz bieten gegen Wettereinflüsse.

Idealerweise ist er Richtung Süd-Südost ausgerichtet (spielt keine Rolle, wenn er unter dem Dach ist).

#### 2.2 Beschaffenheit des Schlages

Der Taubenschlag soll zweckmässig und massiv gebaut sein. Eine Isolation ist nicht erforderlich.

Der Schlagboden muss leicht zu reinigen sein.

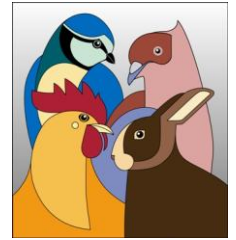
Mindestens 25% der Frontseite muss aus Fenstern bestehen. Die Frontseite kann aber auch ganz offen sein. Allenfalls auch seitlich Fensteröffnungen.

Der Taubenschlag soll gut durchlüftet sein, aber ohne Zugluft.

#### 2.3 Belegungsdichte des Taubenschlages

Tierzahl pro Quadratmeter	Zuchtschlag	Jungtierschlag
Grosse Rassen	2	4
Mittlere Rassen	3	5
Kleine Rassen	4	6

Bei sehr grossen Volieren oder bei Freiflug kann der Bestand um 25% erhöht werden.



## 2.4 Schlagausbau

Die Grösse und Höhe der Zuchtzellen sollen der Rassengrösse angepasst sein. Das Taubenpaar muss sich frei bewegen können.

Pro Taube ist mindestens eine Sitzgelegenheit vorhanden. Die Sitzbretter vor der Zelle und die Sitzstangen in der Voliere gelten ebenfalls als Sitzgelegenheiten.

## 2.5 Voliere

Die Voliere muss mindestens 1.80 m hoch sein. Die Grundfläche muss so gross sein wie die Anforderungen an einen Taubenschlag, wobei eine Seitenlänge mindestens 3 m und eine Seitenbreite mindestens 1 m betragen muss. Bei Offenfront kann diese mit berücksichtigt werden.

Ein Dach ist nicht zwingend notwendig. Auch ganze oder teilweise Überdachung ist möglich.

Der Boden muss gut zu reinigen sein: Kies, Sand oder Zement.

Grasnarbe ist nur bei geringer Belegungsdichte gestattet.

Geeignet sind auch vom Boden abgehobene Roste oder Gitter.

Die Maschenweite des Gitters soll maximal 20 mm betragen, um ein Eindringen von Mäusen und Vögeln zu verhindern.

Die Voliere soll so konstruiert sein, dass keine Raubtiere eindringen können.

In der Voliere müssen dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen vorhanden sein.

## 2.6 Gerätschaften

Die Futterrinnen müssen so beschaffen sein, dass alle Tauben gleichzeitig fressen können.

Das Futter darf nicht verschmutzt werden.

Ebenfalls in jedem Schlag vorhanden sein muss ein Geschirr für Taubengrit.

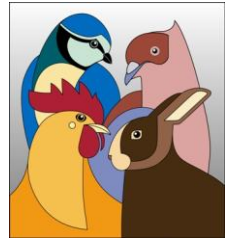
Trinkgeschirre (aus Kunststoff oder Glas) müssen vorhanden sein.

Während der Zuchtzeit sollen den Tauben der Rasse angepasste Nistschalen zur Verfügung gestellt werden. Nistmaterial muss vorhanden sein.

Eine Badegelegenheit ist obligatorisch.

## 2.7 Transportbehälter

Die Transportkisten oder -körbe müssen solide, und in der Grösse der Rasse angepasst sein. Ausreichende Luftzufuhr muss gewährleistet sein.



### **3. Gesundheit und Hygiene**

#### **3.1 Gesundheit**

Die Tiere sollen frei von Ungeziefer sein. Nötigenfalls sind sie mit geeigneten Ungeziefer-Bekämpfungsmitteln zu schützen.  
Kranke Tiere müssen behandelt werden.

#### **3.2 Sauberkeit**

Der Schlag- und Volierenboden müssen regelmässig gereinigt werden, auch die Nistzellen, Sitzplätze und Futtergeschirre sind sauber zu halten.

#### **3.3 Sauberkeit Tränke**

Die Trinkgefässe müssen täglich gereinigt werden.

### **4. Fütterung**

#### **4.1 Futtermischung**

Die Tauben sollen mit einer der Rasse und der Jahreszeit angepassten Futtermischung gefüttert werden.

#### **4.2 Trinkwasser**

Sauberes Wasser muss in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

#### **4.3 Zusatzprodukte**

Mineralstoffe, Vitaminprodukte und Grünzeug sind empfohlene Futterergänzungen.

#### **4.4 Grit**

Taubengrit muss zur Verfügung stehen.



## **5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen**

### **5.1 Fachwissen**

Der Taubenhalter/Die Taubenhalterin weiss Bescheid über die Haltung und Ernährung der Tauben, kennt die richtige Zusammensetzung des Futters und der Zusatzstoffe.

### **5.2 Weiterbildung**

Regelmässige Weiterbildung (Kurse und Vorträge im Fachgebiet der Rassetaubenzucht und –haltung), Studium von Fachliteratur. Mindestens ein halber Tag Weiterbildung pro Jahr, Nachweis im Sozialzeitausweis.  
Er/Sie nimmt an den Aktivitäten des Vereins teil.

### **5.3 Rassekenntnisse**

Der Züchter/Die Züchterin weiss Bescheid über den Standard, insbesondere über seine Rasse, aber auch über den allgemeinen Teil des Standards (Fehler).

### **5.4 Krankheiten / Hygiene / Desinfektion**

Er/Sie weiss Bescheid über die wichtigsten Taubenkrankheiten.  
Der Züchter/Halter kennt die Anwendung, Dosierung und die Absetzfristen der eingesetzten Medikamente. Er hat Kenntnis von den verschiedenen Impfmöglichkeiten.  
Er weiss Bescheid über die Desinfektionsmittel.

### **5.5 Zuchtbuch**

Es wird Buch geführt über die Tauben und ihre Jungtiere.

### **5.6 Beringung**

Die Mehrheit der Tauben muss mit dem offiziellen Verbandsring beringt sein.

## **6. Allgemeiner Eindruck**

### **6.1 Gesamteindruck**

Der Bestand muss sich gesund, kräftig und sauber präsentieren.  
Die Zuchtanlage soll nach aussen ansprechend und sauber aussehen. In Wohngebieten soll die Anlage der Umgebung angepasst sein und keine offensichtliche Belästigung der Nachbarn sein.

### **6.2 Versorgung der Tiere**

Bei Abwesenheit ist die Versorgung der Tiere gewährleistet.

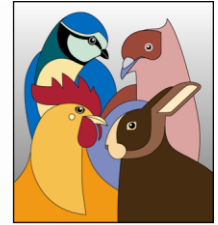
1.11.2009

**Kleintiere Schweiz**

Petits animaux Suisse

Piccoli animali Svizzera

Animals pitschens Svizra

**Adressliste der Veterinärämter der Schweiz / Liste des offices vétérinaires cantonaux de la Suisse**

Kanton / Canton	Amt / Office	E-Mail / Courriel	Adresse	Ort / localité	Tel.	Fax
Aargau	Kantonaler Veterinärdienst	veterinaerdienst@ag.ch	Obere Vorstadt 14	5000 Aarau	062 835 29 70	062 835 29 79
Appenzell, beide	Veterinäramt	veterinaeramt@ar.ch	Regierungsgebäude	9102 Herisau	071 353 67 55	071 353 67 62
Basel-Land	Veterinärdienst	ignaz.bloch@bl.ch	Rufsteinweg 4, Postfach	4410 Liestal	061 925 59 23	061 925 69 54
Basel-Stadt	Veterinäramt	kanzlei.vetamt@bs.ch	Schlachthofstrasse 55	4025 Basel	061 385 32 32	061 322 60 21
Bern	Veterinärdienst	veterinaerdienst@vol.be.ch	Herrengasse 1	3011 Bern	031 633 46 88	031 633 52 65
Fribourg	Service vétérinaire cantonal	svet@fr.ch	Ch. de la Madeleine 1	1763 Granges-Paccot	026 305 22 70	026 305 22 90
Fürstentum Liechtenstein	Amt für Lebensmittelkontr. und Veterinärwesen	peter.malin@alkvw.llv.li	Postplatz 2, Postfach 37	9494 Schaan	00423 236 73 11	00423 236 73 10
Genève	Service de la consommation et des affaires vétérinaires	scav@etat.ge.ch	Quai Ernest-Ansermet 22 Case postale 76	1211 Genève 4 Plainpalais	022 327 39 00	022 327 39 89
Glarus	Veterinäramt	jakob.hoesli@hispeed.ch	Am Bach 5	8750 Glarus	055 640 62 12	055 640 62 16
Graubünden	Amt für Lebensmittelsicherheit u. Tiergesundheit	info@alt.gr.ch	Planaterrastr. 11	7001 Chur	081 257 24 15	081 257 21 49
Jura	Service vétérinaire	clement.saucy@jura.ch	Courtemelon, C.p. 65	2852 Courtételle	032 420 74 28	032 420 74 41
Luzern	Veterinärdienst	veterinaerdienst@lu.ch	Meyerstrasse 20, Postfach 3439	6002 Luzern	041 228 61 35	041 228 53 57
Neuchâtel	Service de la consommation et des affaires vétérinaires	scav@ne.ch	Rue Jehanne-de-Hochberg 5	2001 Neuchâtel	032 889 68 60	032 889 62 80
Schaffhausen	Veterinäramt	veterinaeramt@ktsh.ch	Schweizersbildstr. 69	8200 Schaffhausen	052 632 71 02	052 632 71 04
Solothurn	Veterinärdienst	alw.info@vd.so.ch	Hauptgasse 72	4509 Solothurn	032 627 25 02	032 627 25 09
St.Gallen	Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz	thomas.giger@sg.ch	Blarerstrasse 2	9001 St.Gallen	071 229 35 30	071 229 42 79
Uri, Schwyz, Unterwalden	Veterinäramt	info@laburk.ch	Föhneichstr. 15, Pf. 363	6440 Brunnen	041 825 41 41	041 825 41 40
Valais	Office vétérinaire Kantonales Veterinäramt	ovet@admin.vs.ch	Rue pré d'Amédée 2	1950 Sion	027 606 74 50	027 606 74 54
Vaud	Service vétérinaire cantonal	info.svet@vd.ch	Ch. des Boveresses 155	1014 Lausanne	021 316 38 70	021 316 38 71





Thurgau	Veterinäramt	veterinaeramt@tg.ch	Spannerstr. 22	8510 Frauenfeld	052 724 24 22	052 624 29 55
Ticino	Ufficio del veterinario cantonale	dss-uvc@ti.ch	Via Dogana 16	6501 Bellinzona	091 814 41 00	091 814 44 44
Zug	Veterinäramt	info.vea@gd.zg.ch	Neugasse 2, Postf. 455	6300 Zug	041 728 35 09	041 728 35 35
Zürich	Veterinäramt	kanzlei@veta.zh.ch	Obstgartenstr. 21	8090 Zürich	043 259 41 41	043 259 41 40